

99058021012000, 99058021012000

Bescheinigung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 (HwO): Ausstellung

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10880836/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058021012000, 99058021012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 (HwO): Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/BjNR050900016.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/BjNR050900016.html
Teaser	
Volltext	Wer als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben will, ohne hier eine Niederlassung zu betreiben, muss dies anzeigen. Es wird anschließend eine Bescheinigung durch die zuständige Stelle ausgehändigt.
Erforderliche Unterlagen	• Anzeige der Dienstleistungserbringung • Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers • Nachweis über rechtmäßigen Niederlassung im Niederlassungsstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten oder bei nicht reglementierten Berufen des Niederlassungsstaates • Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates über die praktische Berufserfahrung
Voraussetzungen	• die Antragstellerin/der Antragsteller ist im Heimatstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der

Modul	Sachverhalt
	Schweiz rechtmäßig niedergelassen. • Die Ausübung der fraglichen beruflichen Tätigkeit ist an eine bestimmte berufliche Qualifikation gebunden (reglementiert) oder es existiert zwar keine Reglementierung des Berufszugangs, Sie haben aber eine staatlich geregelte und damit reglementierte Ausbildung absolviert.
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle an.
Verfahrensablauf	Das Handwerk darf sofort nach der Anzeige ausgeübt werden. **Ausnahmen** Die Berufe • Schornsteinfeger • Augentoptiker • Hörgeräteakustiker • Orthopädietechniker • Orthopädieschumacher • Zahntechniker dürfen erst ausgeübt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller von der zuständigen Stelle folgendes erhalten hat: • Bestätigung, dass die Berufsqualifikation ausreicht oder • Bescheid, dass die Berufsqualifikation nicht geprüft wird. Bei im Rahmen einer Nachprüfung festgestellten Qualifikationsdefiziten erhält der Antragsteller/ die Antragstellerin innerhalb eines Monats die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.
Bearbeitungsdauer	1 - 2 Monat(e) nach Eingang der Anzeige einschließlich der

Modul	Sachverhalt
	vollständigen Unterlagen 2 Monat(e) bei Zweifel an Dokumentenechtheit - Hemmung der Frist
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben will, ohne hier eine Niederlassung zu betreiben, muss dies anzeigen und erhält anschließend eine Bescheinigung ausgehändigt.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die erstmalige Leistungserbringung erfolgen soll. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei einem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Certificate for the provision of temporary cross-border services according to § 9 (HwO): Issue, Bescheinigung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 (HwO): Ausstellung